

HAUSHALT - Tierhalterhaftpflicht - DH1606.18

Die Versicherung erstreckt sich abweichend zu Artikel 13 Punkt 1.7. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD auch auf die Haltung der auf der Polizza bezeichneten Tiere.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 18 Punkt 6.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der Angehörigen des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt und sofern diese Personen beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigte des Tieres sind.

Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.